

Deklaration vom 21sten November 1803.

Se. Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 76., nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämtlichen Landes-Justizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Massow.